

SATZUNG

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Münchner Informationszentrum für Männer e.V.“, Kurzform „MIM e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2
Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung eines neuen Selbstverständnisses und Rollenbewußtseins von Männern, insbesondere die Förderung gewaltfreien Verhaltens mit Partnerinnen/Partnern, in der Familie und in der Gesellschaft.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - (a) Unterstützung von Männern, die ihr Rollenverständnis hinterfragen und ändern wollen, vornehmlich in Selbsthilfegruppen/Selbsterfahrungsgruppen und in den Angeboten der Fachberatung.
 - (b) Aufklärung der Öffentlichkeit, insbesondere über die Problematik der Gewalttätigkeit von Männern.
- (3) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die "Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung und Familienplanung e.V. - PRO FAMILIA", Landesverband Bayern, Türkenstr. 103/I, 80799 München mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt eine Vollmitgliedschaft und eine Fördermitgliedschaft.
- (2) Vollmitglied mit allen Rechten und Pflichten kann jede volljährige männliche Person werden.
- (3) Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie können jedoch an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Auch Frauen können Fördermitglieder werden; sie können auch in den Beirat gewählt werden
- (3a) Auch juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen können Fördermitglieder werden.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Findet sich im Vorstand keine Mehrheit für die Aufnahme, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch freiwilligen Austritt,
 - (c) durch Ausschluß,
 - (d) bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit möglich, geleistete Beiträge werden jedoch nicht zurückerstattet.
- (7) Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt durch Beschluß des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Pflichten nach Mahnung nicht nachkommt oder sich grob vereinsschädigend verhalten hat. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binnen zwei Wochen schriftlich beim Vorstand eingelegt werden, der Ausschluß wird bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ausgesetzt.

§ 4 Beiträge

- (1) Von den Vollmitgliedern und den Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§ 5
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Beirat.

§ 6
Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - (b) Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts des Rechnungsprüfers
 - (c) Entlastung des Vorstands
 - (d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliederbeitrags
 - (e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats
 - (f) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - (g) Beschlußfassung über einen Aufnahmeantrag, der im Vorstand keine Mehrheit gefunden hat und über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandssprecher zu unterzeichnen ist.
- (5) Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Jedes Vollmitglied kann in Textform ein anderes Vollmitglied als Vertreter in der Mitgliederversammlung bestellen. Diese Vertretungsbefugnis gilt nur für **eine** Mitgliederversammlung. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens ein Viertel der Vollmitglieder anwesend oder vertreten sind. Für den Fall, daß bei einer Mitgliederversammlung diese Quorum nicht erzielt wird, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der

Zahl der anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder beschlußfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

- (7) Eine Änderung der Vereinssatzung oder die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (8) Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, sind für alle Beschlüsse in der Mitgliederversammlung die Stimmen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen werden mitgezählt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, über die Auflösung des Vereins von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung der Vereinssatzung oder die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben. Sie muß geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn über Personen abgestimmt wird oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand iSd § 26 BGB besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Finanzvorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (c) Aufstellung des Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr, eine geordnete Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts
 - (d) Vorbereitung und Einberufung der Beiratssitzungen
 - (e) Nominierung von Kandidaten und Kandidatinnen für den Beirat
 - (f) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen
- (3) Dem Vorstand als Organ des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger im Vereinsregister eingetragen sind.
- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die mindestens einmal im Quartal stattfinden sollen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder darunter der Vorstandssprecher – anwesend (auch in Form einer Telefon-Videokonferenz) – sind. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

- (5) Über alle Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorstandssprecher zu unterzeichnen.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Der Beirat

- (1) Es soll ein Beirat gebildet werden. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Wählbar sind auch Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglied des Beirats sein.
- (3) Mindestens einmal im Jahr lädt der Vorstand den Beirat zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 1. März 1988 errichtet.

Am 30.07.2009 beschloss die Mitgliederversammlung die Änderung des § 7. Absatz 3.

Am 11.11.2011 beschloss die Mitgliederversammlung die Änderung des § 6. Absatz 2.

Am 07.06.2013 beschloss die Mitgliederversammlung die Änderung des § 1. Absatz 1, § 2. Absatz 1, 2a und b, § 8. Absatz 3

Am 14.07.2017 beschloss die Mitgliederversammlung die Änderung des §1. Absatz 1, § 3. Absatz 3, § 3. Absatz 5, § 6. Absatz 2, § 6. Absatz 4, § 6. Absatz 5, § 6. Absatz 7, § 6. Absatz 8, § 7. Absatz 1, 3 und 4.

Gezeichnet in München am 14. Juli 2017

1. Vorstand

Gerd Stecklina